

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.12.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal erlassen

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten) werden von der Gemeinde Dautphetal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal wird ermächtigt, das Nähere durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 12. Lebensmonat an bis zum Schuleintritt offen. Kinder dürfen ab dem vollendeten 10. Lebensmonat eingewöhnt werden. Sofern es im laufenden und im nachfolgenden Betreuungsjahr freie Plätze gibt, können nachrangig auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeberechtigung bezieht sich auf
 - Kinderkrippen für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Kindertagesstätten für offene (alterserweiterte) Gruppen für Kinder zwischen dem vollendeten 12. Lebensmonat und dem Schuleintritt
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme über gesetzliche Bestimmungen hinaus besteht nicht.
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
 - (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
 - (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel wird ein Arzt, der von der Kommune im Einvernehmen mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten benannt wird, gutachterlich zu Rate gezogen..

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtungen beginnt regelmäßig am 01. August und endet regelmäßig am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen legen innerhalb der Öffnungszeiten Kernzeiten fest, in denen die angemeldeten Kinder anwesend sein sollen. Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Zeitmodulen, die nur im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der Einrichtungsgruppe bereitgestellt werden können, sind die Erfordernisse der Kernzeitenregelungen zu beachten.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können wegen Urlaub, Fortbildung, und anderen betrieblichen Veranstaltungen geschlossen werden. Die Schließzeit soll 25 Werktage im Jahr nicht überschreiten.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Unabhängig davon bleiben alle Kindertageseinrichtungen regelmäßig zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (6) Wird ein gesondertes Betreuungsangebot (zum Beispiel: Ferienkindergarten oder Samstagkindergarten) in Anspruch genommen, ist hierfür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (7) Das jährliche Aufnahmeverfahren zum Anmeldestichtag wird im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Andere Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das aufgenommen werden soll, haben die Leitung über das Vorliegen oder den bloßen Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen. Bei gleichzeitiger Anmeldung in mehreren Einrichtungen ist eine Priorität anzugeben. Die Antragssteller werden schriftlich benachrichtigt.
- (3) Soweit die Möglichkeit der Reservierung von Betreuungsplätzen über das Internet eingerichtet ist, ersetzt diese nicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Absatz 2.
- (4) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Januar entschieden.
- (5) Bis zum Anmeldestichtag beantragte freie Plätze werden reserviert, wenn die geplante Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bis spätestens zum 01. Januar des folgenden Jahres erfolgt. Aufnahmeanträge für spätere Inanspruchnahmen können 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in eine Reservierung umgewandelt werden.
- (6) Ein Verschieben des beantragten Aufnahmetermins seitens der Erziehungsberechtigten kommt einem neuen Aufnahmeantrag gleich.
- (7) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze weder aktuell besetzt, noch reserviert, können diese -unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme binnen 6 Monaten vergeben werden.
- (8) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. August möglich. Jeder Wechsel bedarf der Zustimmung der Leitung, die dabei insbesondere die personalrechtlichen Voraussetzungen prüft.
- (9) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung der Einrichtung an.
- (10) Kinder aus Familien, in denen nach dem Infektionsschutz meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Aufnahmekriterien

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern wird im Rahmen der nachstehenden Regelungen, der Wunsch der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in gemeindliche Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Kriterien. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen,
 - b) durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet,
 - c) die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (3) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kinderkrippen und den Kindergärten entscheidet grundsätzlich das Alter des Kindes. In Kinderkrippen und Kindergärten wird das älteste Kind- zuerst aufgenommen.
- (4) Zum Anmeldestichtag 15. Januar angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.

(5) Für die Aufnahme von Kindern in von den Eltern gewünschte Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:

1. Kinder die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln
2. Kinder im voraussichtlich letzten Betreuungsjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen
3. Geschwisterkinder
4. Kinder aus den zugeordneten Ortsteilen
5. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen
6. Kinder aus dem Gemeindegebiet
7. Kinder aus anderen Kommunen

(6) Im Gemeindegebiet werden die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen wie folgt geordnet:

Kindertageseinrichtungen	Zugeordnete Ortsteile	Einzugsbereiche
KiTa Allendorf	Allendorf Damshausen	Ost
KiTa Buchenau	Buchenau Elmshausen	
Krippe Buchenau	Buchenau Elmshausen	
KiTa Zentrum	Dautphe Silberg Wolfgruben Friedensdorf Hommertshausen	
KiTa Dautphe	Dautphe Silberg Wolfgruben	
KiTa Friedensdorf	Friedensdorf	
Krippe Friedensdorf	Dautphe Friedensdorf Hommertshausen Silberg Wolfgruben	
KiTa Hommertshausen	Hommertshausen	
KiTa Mornshausen	Mornshausen	
KiTa Herzhausen	Herzhausen Holzhausen	Süd
KiTa Holzhausen	Holzhausen Herzhausen	

§ 7

Pflichten der Personensorge- und Erziehungsberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, auf besondere gesundheitliche oder soziale Umstände hinzuweisen, deren Nichtbeachtung durch die Einrichtung das Kind benachteiligen oder gefährden könnte.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der

Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder sonstige abholberechtigte Personen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung sowie die Benutzungsordnung der Einrichtung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (5) Näheres regelt die Benutzungsordnung der Einrichtung

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortet die Betreuung und Förderung von Kindern und wirkt auf eine Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten hin.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Kommunalverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtung sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach zu gehen.,

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Benutzungsordnung bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 10

Versicherung

- (1) Die Kommune versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mindestens 4 Wochen bis zum Ende eines Monats bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen.
- (2) Im Jahr der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nach dem 31. März nur aus

zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wohnortwechsel) erfolgen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat/Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und aller Kinder sowie die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten. Daten über den kulturellen Hintergrund der erziehungsberechtigten Personen. Daten des Kindes hinsichtlich gesundheitlicher Besonderheiten. Daten der weiteren abholberechtigten Personen. Geburtsdatum.
 - b) Aufnahmeverfahren: berufliche Daten der Erziehungsberechtigten
 - c) Benutzungsgebühren: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
- (2) die Datenerhebung- und -speicherung erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (3) Sonstige Datenerhebungen- und -speicherungen bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.
- (4) Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind, soweit dem nicht Aufbewahrungsfristen für Rechnungs- oder Finanzierungsprüfung entgegenstehen.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 14. Februar 2011 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG aufgehoben.

Dautphetal, den 19.02.2018

DER GEMEINDEVORSTAND

Schmidt
Bürgermeister